

§. 58.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstkeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.